OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

g4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200619/8/Wg**

Datum: **Linz, 18. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.4.2024, GZ: BHFR/924060001663/24, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6.8.2024

zu Recht:

I. **Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Nebensatz „weil die/der Schüler/in im angeführten Zeitraum an den stattgefundenen Schultagen am 23.10.2023 bis einschließlich 12.01.2024 ungerechtfertigt dem Unterricht an der Volksschule B__, ferngeblieben ist." auf *„weil der Schüler im angeführten Zeitraum (23.10.2023-12.1.2024) an 42 Schultagen unentschuldigt und damit ungerechtfertigt dem Unterricht an der Volksschule B__, ferngeblieben ist. Sie haben den Schüler im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht einmal an einer in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.*" geändert wird.**

II. **Die Beschwerde führende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 66 Euro zu leisten.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die belangte Behörde lastet der Beschwerde führenden Partei (bP) im bekämpften Straferkenntnis an, sie habe es als Erziehungsberechtigte unterlassen, für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes C__, geb. tt.mm.jjjj, insbesondere einen regelmäßigen Schulbesuch, zu sorgen, da das Schulkind von 23.10.2023 bis einschließlich 12.1.2024 ungerechtfertigt dem Unterricht an der Volksschule B__ ferngeblieben sei. Wegen dieser Verwaltungsübertretung (§ 24 Abs 1 iVm § 24 Abs 4 Schulpflichtgesetz 1985) verhängte die belangte Behörde gemäß § 24 Abs 4 Schulpflichtgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 330 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen und 12 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 33 Euro vorgeschrieben. Die belangte Behörde führte aus, die Volksschuldirektorin habe unzählige Male versucht, Kontakt mit der Familie aufzunehmen, jedoch habe die bP kein einziges Schreiben der Schule beantwortet und auch nie Kontakt mit dieser aufgenommen. Laut Angaben der Volksschuldirektorin hätten sich die Eltern nicht entschuldigt und seien auch nie in der Schule erschienen. Die Behörde erachtet das von der bP vorgelegte Schreiben des Dr. D__ vom 12.3.2024 als bloße Schutzbehauptung. Auf Grund der darin enthaltenen *Textpassage „er erzählte, andere Kinder würden ihn immer wieder im Genitalbereich berühren und sagen dazu, das hätten sie so in der Schule gelernt*" bestünden erhebliche Zweifel, da nie ein Schulbesuch stattgefunden habe. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, da die bP keine näheren Angaben zu ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht habe, werde, wie angekündigt, von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Erschwerend wirke neben der Tatsache, dass das Kind der bP seit Schulbeginn 2023/24 bis heute die Schulpflicht nicht erfülle, auch, dass für die Verwirklichung des Delikts Fahrlässigkeit ausreichen würde, die bP jedoch in der Schuldform des Eventualvorsatzes gehandelt habe.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 29.5.2024. Die bP stellt darin die Anträge, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Begründend führte die bP aus, C__ habe unbestritten nicht am Unterricht teilgenommen. Aus der psychologischen Stellungnahme des Dr. D__ vom 12.3.2024 ergebe sich, dass ein Schulbesuch zum momentanen Zeitpunkt aus Rücksicht auf den Minderjährigen nicht ratsam sei. Deutlich zu entnehmen sei, dass die sexuellen Übergriffe sich nicht in der Schule ereignet haben, sondern die Schulkinder davon berichtet hätten, sie hätten das in der Schule so gelernt. Diese Art der schulischen Frühsexualisierung werde von den Eltern des Minderjährigen berechtigterweise abgelehnt und habe im Volksschulunterricht so keine Berechtigung. Hätte die belangte Behörde die zeugenschaftliche Einvernahme des Psychologen Dr. D__, wie beantragt, vorgenommen und das bereits vorgelegte psychologische Gutachten rechtlich richtig gewürdigt, hätte die Erstbehörde das

Strafverfahren einstellen müssen. Des Weiteren sei auch die im Straferkenntnis verhängte Strafe weder schuld- noch tatangemessen und den Einkommensverhältnissen der bP in keinster Weise entsprechend. In der erwähnten Stellungnahme vom 12.3.2024 wird ausgeführt:

„Dr. D__
E__
Biofeedbacktherapeut
…
Psychologische Stellungnahme
Klient: C__ (inkarniert am 02.01.2017)
C__ nimmt derzeit nicht am regulären Schulunterricht teil da er sich vor dem Schulbesuch fürchtet. Er erzählt, andere Kinder würden ihn immer wieder im Genitalbereich berühren und sagen dazu, das hätten Sie so in der Schule gelernt. Da C__ dieses Verhalten bzw. Benehmen seiner Freunde und anderer Gleichaltriger als sehr belastend erlebt, möchten die Mutter A__, A__ (inkarniert am 29.11.1996) und der Vater F__, G__ (inkarniert am 09.07.1990) ihn dieser Gefahr nicht aussetzen.
Um die psychische und seelische Gesundheit von C__ nicht zu gefährden, empfiehlt es sich aus klinisch psychologischer Sicht, ihn so lange vom Unterricht fernzuhalten, bis die Gefahr einer psychischen Traumatisierung von Seiten der Schule restlos ausgeschlossen werden kann. Eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Schulpsychologie wird empfohlen. Da die Möglichkeit einer bereits stattgefundenen Traumatisierung nicht ausgeschlossen werden kann ist dabei in Bezug auf eine Retraumatisierung mit entsprechender Vorsicht vorzugehen.
Für etwaige Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.
Liebevoll gesegnete Grüßen, …"

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13.6.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor. Das LVwG beraumte für 6.8.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) an, zu der die bP unentschuldigt nicht erschienen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist Mutter und Erziehungsberechtigte des Schülers C__, geb. tt.mm.jjjj, zur Tatzeit je wohnhaft in H-Straße, (Schulsprengel der Volksschule B__).

Für C__ begann die Schulpflicht im Schuljahr 2023/24. Die Eltern haben mit der Volksschule keinen Kontakt aufgenommen. Die Eltern erschienen am Schulanfang nicht zur Anmeldung in der Volksschule B__. Sie erhielten zwei (administrative und pädagogische Einladung) schriftliche Einladungen zur Schülereinschreibung,

welche jedoch nie beantwortet wurden. Die Eltern haben sich nicht entschuldigt und sind auch nie in der Schule erschienen. Auch die Gemeinde versuchte, mit einem eingeschriebenen Brief die Familie von der Einladung zur Schülereinschreibung zu verständigen. Die bP nahm auch nie mit der zuständigen Bildungsdirektion oder der Volksschule Kontakt wegen der Möglichkeit des häuslichen Unterrichts auf.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2023/24 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an 42 Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Das Schulkind war im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Die Stellungnahme des Dr. D__ vom 12.3.2024 wurde nicht der Schule, sondern der belangten Behörde im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegt.

Die bP hat es trotz Hinweis im Schreiben der belangten Behörde vom 2.4.2024 unterlassen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Es wird daher zur Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen.

Da in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat eine rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkung hervorgeht, kommt ihr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zu Gute.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes (insbesondere der Niederschrift über die Zeugenaussage der Volksschuldirektorin und der Stellungnahme der Bildungsdirektion) sowie einer vom LVwG ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Dr. D__ ist weder Arzt noch gerichtlich beeideter Sachverständiger. Die Wertung der Stellungnahme des Dr. D__ vom 12.3.2024 ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, eine zeugenschaftliche Einvernahme war daher nicht erforderlich. Die bP brachte vor, die Strafe sei ihren Einkommensverhältnissen nicht angemessen, gab aber keine konkreten Beträge bekannt. Es bestehen für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 15 Schulpflichtgesetz lautet:

„(1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien.

(2) Bei einer voraussichtlich über die Dauer eines Semesters hinausgehenden Zeit der Befreiung gemäß Abs. 1 hat die Bildungsdirektion die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes darüber zu beraten, welche Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule bestehen.

(3) Befreiungen gemäß Abs. 1 sind von der Bildungsdirektion mit Bescheid auszusprechen. Gemäß § 15 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 20/2006 erfolgte Befreiungen von der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit gelten für die festgestellte Dauer der Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht als Befreiungen im Sinne des Abs. 1."

§ 24 Abs 1 und 4 Schulpflichtgesetz lautet:

„(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist."

Der bP als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben ist. Das Schulkind war im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht einmal an einer in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet. Auf die Stellungnahme des Dr. Klein braucht daher nicht weiter eingegangen werden. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012).

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010). Die Eltern haben sich nicht entschuldigt und sind auch nie in der Schule erschienen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor. Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Annahmen (durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse) zu verweisen.

Im gegenständlichen Fall hat die bP für ihr Schulkind 42 versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Da die bP zumindest mit Eventualvorsatz handelte, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts, insbesondere vor dem Hintergrund des vorgeworfenen Tatzeitraumes, die festgesetzte Strafe angemessen. Bei diesem Ergebnis war gemäß § 52 VwGVG für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim LVwG einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl